

Änderung des Gesundheitsgesetzes

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 10. September 2013, RRB Nr. 2013/1643

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Änderungsbedarf	5
1.2 Vernehmlassungsverfahren	5
2. Verhältnis zur Planung	5
3. Auswirkungen	5
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	5
3.2 Vollzugsmassnahmen	5
4. Erläuterungen zu § 51 ^{bis} des Gesundheitsgesetzes	6
5. Rechtliches	6
5.1 Rechtmässigkeit	6
5.2 Zuständigkeit	6
6. Antrag	7

Beilagen

Beschlussesentwurf
 Synopse

Kurzfassung

Das Humanforschungsgesetz des Bundes wird am 1. Januar 2014 in Kraft treten. Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Luzern, Solothurn, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug beabsichtigen, ab 2014 eine gemeinsame Ethikkommission (Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz EKNZ) einzusetzen. Die EKNZ wird die durch das Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben erfüllen. Die Einsetzung einer gemeinsamen Ethikkommission erfordert eine Anpassung von § 51^{bis} des Gesundheitsgesetzes.

Die Gesetzesänderung selber hat keine personellen und finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden. Nach der Einsetzung der gemeinsamen Ethikkommission muss der Kanton Solothurn einen jährlichen Grundbeitrag von 20'000.00 Franken bezahlen. Würde der Kanton Solothurn eine eigene Ethikkommission bestellen, wären die Kosten um ein Vielfaches höher.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gesundheitsgesetzes.

1. Ausgangslage

1.1 Änderungsbedarf

Das Humanforschungsgesetz des Bundes vom 30. September 2011 (HFG), welches am 1. Januar 2014 in Kraft treten wird, schreibt vor, dass jeder Kanton für sein Gebiet eine Ethikkommission bezeichnet. Mehrere Kantone können eine gemeinsame Ethikkommission bezeichnen (Art. 54 HFG).

Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Luzern und Solothurn sowie die Kantone Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug beabsichtigen, ab 1. Januar 2014 eine gemeinsame Ethikkommission im Sinne des Humanforschungsgesetzes einzusetzen (Ethikkommission der Nordwest- und Zentralschweiz EKNZ). Dazu soll eine interkantonale Vereinbarung abgeschlossen werden. Mit der vorliegenden Änderung des Gesundheitsgesetzes wird die Grundlage geschaffen, die den Regierungsrat zum endgültigen Abschluss der interkantonalen Vereinbarung ermächtigt.

Anlässlich der Sitzung vom 26. Juni 2013 wurde die Sozial- und Gesundheitskommission über die gemeinsame EKNZ und die vorliegende Gesetzesrevision informiert (§ 45^{sexies} des Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989; BGS 121.1).

1.2 Vernehmlassungsverfahren

Es wurde kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

2. Verhältnis zur Planung

Die vorliegende Gesetzesänderung ist im Legislaturplan 2009 – 2013 nicht enthalten.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Gesetzesänderung selber hat keine personellen und finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden.

Der Beitritt zur Vereinbarung über die EKNZ hat bescheidene finanzielle Auswirkungen. Nach dem Beitritt muss der Kanton Solothurn an die EKNZ einen jährlichen Grundbeitrag von 20'000.00 Franken bezahlen. Würde der Kanton Solothurn eine eigene Ethikkommission bestellen, wären die Kosten um ein Vielfaches höher.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Damit die EKNZ ihren Betrieb am 1. Januar 2014 aufnehmen kann, muss die interkantonale Vereinbarung von allen beteiligten Kantonen unterzeichnet werden. Der Kanton Solothurn wird

durch je eine Person in der EKNZ und im interkantonalen Aufsichtsorgan vertreten sein. Die Beitrittserklärung des Kantons Solothurn und die Wahl der Vertreter des Kantons Solothurn sollen bis Ende 2013 erfolgen.

4. Erläuterungen zu § 51^{bis} des Gesundheitsgesetzes

Gemäss Art. 82 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Solothurn vom 6. Juni 1986 (Kantonsverfassung, KV; BGS 111.1) schliesst der Regierungsrat im Rahmen seiner Zuständigkeiten Konkordate ab. Diese bedürfen der kantonsrätlichen Genehmigung (Art. 72 Abs. 1 Kantonsverfassung). Das Gesetz kann den Regierungsrat zum endgültigen Abschluss von Konkordaten ermächtigen. Nach Massgabe des Gesetzes können Verwaltungsaufgaben interkantonalen Organisationen übertragen werden. Dabei müssen der Rechtsschutz der Bürger, die Aufsicht des Regierungsrates und eine angemessene Mitwirkung des Kantonsrates sichergestellt sein (Art. 85 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Kantonsverfassung).

Von diesen Möglichkeiten soll im Gesundheitsgesetz Gebrauch gemacht werden. Damit den Anforderungen von Art. 85 der Kantonsverfassung Genüge getan wird, müssen die Grundzüge der Vereinbarung über die EKNZ in § 51^{bis} des Gesundheitsgesetzes verankert werden.

Die Vereinbarung über eine gemeinsame Ethikkommission regelt insbesondere die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Kompetenzen der Ethikkommission, die Haftung, das Verfahren und den Rechtsschutz, die Finanzierung durch kantonale Beiträge und Gebühren, die Einzelheiten der Gebührenerhebung und die Aufsicht durch ein interkantonales Aufsichtsorgan.

Bemessungsgrundlagen und Gebührenrahmen werden im Gesundheitsgesetz verankert. Im Einzelfall richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand und der Komplexität der zu beurteilenden Gesuche. Mit dem Maximalbetrag von 50'000.00 Franken wird dem grossen Arbeitsaufwand für umfangreiche Forschungsvorhaben Rechnung getragen.

Die Mitglieder des interkantonalen Aufsichtsorgans werden vom Regierungsrat gewählt. Dieser genehmigt auch die Reglemente über die Organisation, das Verfahren und die Kompetenzen des Aufsichtsorgans.

Für das Verfahren vor der EKNZ sind die Vorschriften des Geschäftsreglements der EKNZ massgebend. Gegen Entscheide der EKNZ steht der Beschwerdeweg offen (Art. 50 Abs. 1 HFG). Sofern sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Vorschriften des Kantons Solothurn richten, kann gegen Verfügungen der EKNZ innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

5. Rechtliches

5.1 Rechtmässigkeit

Die vorgeschlagenen Änderungen stehen im Einklang mit dem übergeordneten Bundesrecht, insbesondere mit Art. 54 des Humanforschungsgesetzes.

5.2 Zuständigkeit

Dem Kanton obliegt die Regelung des öffentlichen Gesundheitswesens (Art. 100 Abs. 1 der Kantonsverfassung). Die Zuständigkeit des Kantonsrates ergibt sich aus Art. 71 Abs. 1 der Kantonsverfassung.

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung; BGS 111.1).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Departement des Innern (3) HS, MS, DT
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS

Änderung des Gesundheitsgesetzes

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 100 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. September 2013 (RRB Nr. 2013/1643)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 51^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹⁾ Der Regierungsrat wählt eine kantonale Ethikkommission und nimmt die Aufsicht über die Ethikkommission wahr.

²⁾ Der Regierungsrat kann zusammen mit anderen Kantonen eine gemeinsame Ethikkommission bezeichnen. Die Vereinbarung über eine gemeinsame Ethikkommission regelt insbesondere:

- a) die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Kompetenzen der Ethikkommission;
- b) die Haftung;
- c) das Verfahren und den Rechtsschutz;
- d) die Finanzierung durch kantonale Beiträge und Gebühren;
- e) die Einzelheiten der Gebührenerhebung bis 50'000 Franken, wobei sich die Höhe der Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand und der Komplexität der Gesuche richtet;
- f) die Aufsicht durch ein interkantonales Aufsichtsorgan.

³⁾ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder des interkantonalen Aufsichtsorgans und genehmigt die Reglemente über die Organisation, das Verfahren und die Kompetenzen des Aufsichtsorgans.

⁴⁾ Richten sich Rechtsschutz und Verfahren nach dem Recht des Kantons Solothurn, können Verfügungen der gemeinsamen Ethikkommission innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [811.11.](#)

[Geschäftsnummer]

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Schaffner
Präsidentin

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

Synopse

Änderung des Gesundheitsgesetzes

	Änderung des Gesundheitsgesetzes
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 100 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. 2013/...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
§ 51^{bis} d) Ethikkommission ¹ Der Regierungsrat wählt eine kantonale Ethikkommission. Er kann die Ethikkommission eines anderen Kantons für zuständig erklären.	¹ Der Regierungsrat wählt eine kantonale Ethikkommission und nimmt die Aufsicht über die Ethikkommission wahr. ² Der Regierungsrat kann zusammen mit anderen Kantonen eine gemeinsame Ethikkommission bezeichnen. Die Vereinbarung über eine gemeinsame Ethikkommission regelt insbesondere: a) die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Kompetenzen der Ethikkommission; b) die Haftung; c) das Verfahren und den Rechtsschutz; d) die Finanzierung durch kantonale Beiträge und Gebühren;

¹⁾ BGS [111.1](#).

	e) die Einzelheiten der Gebührenerhebung bis 50'000 Franken, wobei sich die Höhe der Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand und der Komplexität der Gesuche richtet; f) die Aufsicht durch ein interkantonales Aufsichtsorgan. ³ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder des interkantonalen Aufsichtsorgans und genehmigt die Reglemente über die Organisation, das Verfahren und die Kompetenzen des Aufsichtsorgans. ⁴ Richten sich Rechtsschutz und Verfahren nach dem Recht des Kantons Solothurn, können Verfügungen der gemeinsamen Ethikkommission innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Susanne Schaffner Präsidentin Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

